

Geschäftsordnung der Kreiselternvertretung der Kindertagesstätten im Kreis Steinburg

Präambel

Mit dem Eintritt in Kindertagesstätten treffen Kinder in den meisten Fällen das erste Mal auf eine institutionalisierte Form gesellschaftlicher Sozialisation und Erziehung. Die pädagogische Förderung und Begleitung der Kinder in Kindertagesstätten soll die Erziehung in den Familien unterstützen und ergänzen. Zur optimalen Gestaltung dieser Aufgabe ist es notwendig, dass Eltern, deren demokratisch gewählten Vertretungen, und die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten sowie die Träger der Einrichtungen und zuständige Behörden konstruktiv zusammenarbeiten.

§ 1

Allgemeines

Die Kreiselternvertretung Steinburg ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten aller Kinder, die in Kindertageseinrichtungen im Kreis Steinburg betreut werden.

§ 2

Aufgaben der Kreiselternvertretung

(1) Die Kreiselternvertretung nimmt die Vertretung von Elterninteressen aus sämtlichen Bereichen der Kindertagesstättenarbeit (Krippe, Kindergarten, Hort, Integrationseinrichtung etc.) gegenüber Pädagogen, Trägerverbänden, Behörden und politischen Vertretern und Ihr daraus resultierendes Mitwirkungsrecht nach §17a Abs. 2 KiTaG SH auf Kreisebene wahr. Dazu gehören insbesondere die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien (u. a. Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII, Delegierte der Landeselternvertretung) sowie die Förderung, Information und Beratung von Eltern bezüglich ihrer Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihren Kindertageseinrichtungen.

(2) Darüber hinaus pflegt die Kreiselternvertretung Kontakte zu den einzelnen Trägern, Einrichtungsleitungen und Behördenvertretern.

(3) Die Kreiselternvertretung plant, organisiert und veranstaltet gemeinsam mit anderen Institutionen oder auch in eigener Verantwortung Seminare und Vorträge zu relevanten Themen in der Kindertagesstättenarbeit.

§ 3

Organe der Kreiselternvertretung

Die Kreiselternvertretung besteht aus

- (1) der Vollversammlung
- (2) dem Vorstand

§ 4

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung aller gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter aus den Kindertageseinrichtungen im Kreis Steinburg ist das höchste beschlussfähige Organ.
- (2) Die Vollversammlung hat insbesondere zur Aufgabe, die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, über die Schwerpunktaktivitäten des Vorstandes im aktuellen Kindergartenjahr, sowie die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- (3) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dazu lädt die/der Vorsitzende der Kreiselternvertretung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.
- (4) Zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres erfolgt im Rahmen einer Vollversammlung die Wahl des Vorstandes der Kreiselternvertretung nach §17a Abs. 1 KiTaG SH.
- (5) Wahlberechtigt sind die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen im Kreis Steinburg. Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung des Kreises betreuen und fördern lassen, und die am Wahlabend persönlich anwesend sind oder sich vorab beim bisherigen Vorstand für eine Wahl haben aufstellen lassen.
- (6) Die Vollversammlung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter ist bei fristgerechter Einberufung stimm- und wahlberechtigt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen des Kreises Steinburg.
- (7) Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung, hat eine außerordentliche Vollversammlung umgehend fristgerecht einzuberufen, sofern mindestens 3 Elternvertreterinnen/Elternvertreter unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kreiselternvertretung besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern und soll nach Möglichkeit die gesamte Trägerlandschaft repräsentieren. Er wählt aus seiner Mitte bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertretung, die/der den

Vorstand nach außen vertritt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die internen Aufgaben selbst. Hierzu gehören Stellvertretungen, Kassenwart, Delegierte der Landeselternvertretung und Jugendhilfeausschuss, Protokollführung, Pflege der Homepage, Öffentlichkeitsarbeit, Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften und anderen Gremien.

(2) Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Aufgabenbereiche weitere Personen in beratender Funktion heranziehen, sofern diese Elternvertreter nach § 17 a KitaG SH sind.

(3) Der Vorstand tritt grundsätzlich bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im KiTa-Jahr. Er wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch Einladung in Textform (z.B. E-Mail) einberufen. Über die Öffentlichkeit einer Sitzung entscheidet der Vorstand im Vorwege.

(4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung, leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringende Abstimmungen zwischen den Sitzungsterminen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail durchgeführt werden und sind entsprechend von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertretung, schriftlich niederzulegen.

(5) Eine Nachberufung von Elternvertreterinnen/Elternvertretern in den Vorstand ist im Einzelfall im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung möglich. Über eine Nachberufung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes einstimmig.

§ 6

Protokoll

Die Vorstandssitzungen sind in Protokollen zu dokumentieren, die mindestens Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern der Kreiselternvertretung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Sitzungsende zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Datenschutzerklärung

(1) Mit der Wahl eines Elternteils zum Vorstandsmitglied der Kreiselternvertretung werden seine Adresse, Telefonnummer und Emailadresse aufgenommen. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten

werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Vorstand der Kreiselternvertretung grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Aufgaben laut Geschäftsordnung nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Das Mitgliederverzeichnis – insbesondere der Emailverteiler – wird an alle Vorstandsmitglieder der Kreiselternvertretung ausgehändigt.

(2) Der/die Vorsitzende der Kreiselternvertretung Steinburg ist verpflichtet, die Vorstandsmitglieder an den/die Vorsitzende/n der Landeselternvertretung und an das zuständige Ministerium zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion in der Kreiselternvertretung.

(3) Der/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, informiert im Bedarfsfall die Tagespresse über die Tätigkeiten der Kreiselternvertretung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der Kreiselternvertretung veröffentlicht. Das einzelne Vorstandsmitglied der Kreiselternvertretung kann jederzeit gegenüber dem/r Vorsitzenden einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage entfernt.

(4) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des/der austretenden Delegierten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(5) Der/die Vorstandsvorsitzende verpflichtet sich, zum Ende jeden KEV-Jahres diese Datenschutzbestimmungen entsprechend umzusetzen.

(6) Zugangsdaten und Passworte müssen zu Beginn jeden KEV Jahres neu vergeben werden. Ggf. bei Positionswechsels.

§ 8

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Kreiselternvertretung werden Informationen und Unterlagen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kreiselternvertretung erlangen bzw. zu denen ihnen Zugang oder Zugriff gewährt wird, vertraulich behandeln. Protokolle und Beschlüsse dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten bzw. Fälle, die Diskussionsgegenstand sind, werden, wenn zuvor durch den Vorstand zugestimmt, lediglich auf allgemeiner anonymer Sachebene veröffentlicht, sodass die Persönlichkeit der/des Betreffenden stets gewahrt bleibt.

(2) Die Mitglieder der Kreiselternvertretung verpflichten sich zu dieser Verschwiegenheit auch über den Zeitpunkt der Zugehörigkeit zur Kreiselternvertretung hinaus.

§ 9 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist gültig vom Tage Ihres Inkrafttretens bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Vorstandes der Kreiselternvertretung im Herbst 2016.

_____, _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift aller anwesenden Mitglieder